

Satzung vom 23.01.1991

zur Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart des Gebiets im Bereich der historischen Altstadt Recklinghausen (Erhaltungssatzung Recklinghausen-Altstadt)

Aufgrund des § 172 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV Bl. S. 475), in der jetzt geltenden Fassung vom 06.10.1987 (GV. NW. S. 342), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 03.09.1990 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für den Bereich der Recklinghäuser Altstadt innerhalb der Wälle einschließlich der Außenseiten der Wälle und der angrenzenden Plätze. Das Gebiet wird im Norden begrenzt durch die Südseite der Dorstener Straße zwischen der Einmündung des Elper Weges und der Einmündung des Beisinger Weges, dem Platz Am Lohtor einschließlich des Ehrenmals und die hintere Grenze der Grundstücke auf der Nordseite der Dortmunder Straße bis zur Bahnunterführung, die Westseite der Bahnlinie Wanne-Münster bis zur Unterführung der Straße "Im Erlbruch" einschließlich des Stadthauses A, die Südseite der Straße "Auf dem Graben" bis zur Kemnastraße und im Westen durch die rückwärtige Grenze der Grundstücke am Platz "Am Steintor", die Westseite der Straße "Am Steintor" bis zum Westerholter Weg und die rückwärtige Grenze der Grundstücke auf der Westseite des Herzogswalls. Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in einer Karte dargestellt, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Regelungsumfang

1. Diese Satzung dient der Erhaltung der städtebaulichen Eigenart der Recklinghäuser Altstadt aufgrund ihrer städtebaulichen Gestaltung.
2. Zur Sicherung des in Absatz 1 gesetzten Ziels bedürfen der Abbruch, die Änderung und die Nutzungsänderung baulicher Anlagen sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung.
3. In den Fällen des Absatzes 2 darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich eine bauliche Anlage im Geltungsbereich dieser Satzung ohne Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gem. § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4

Weitergehende Genehmigungspflichten

Weitergehende Genehmigungspflichten, insbesondere solche aufgrund der Landesbauordnung und des Denkmalschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen bleiben unberührt. Im Falle der baulichen Änderung von Baudenkmalern, die gem. § 3 Denkmalschutzgesetz i.d.F. vom 06.11.1984 (GV NW S. 663) in die Denkmalliste der Stadt Recklinghausen eingetragen sind, wird die Genehmigung aufgrund dieser Satzung durch die Erlaubnis gem. § 9 DSchG ersetzt. Die für den Geltungsbereich der Satzung z.Zt. gültige Fassung der Denkmalliste ist als Anlage 2 dieser Satzung beigefügt.

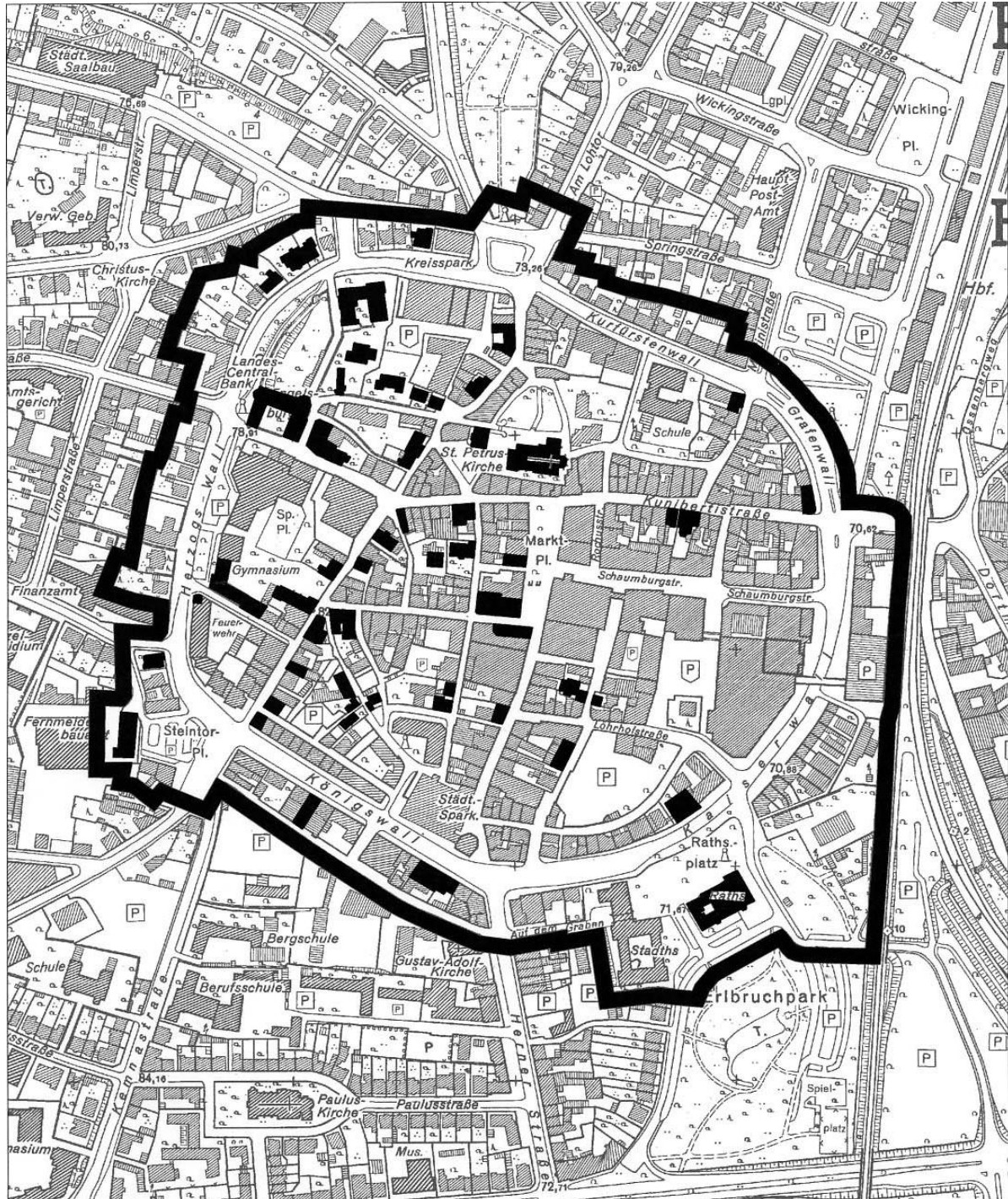
§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Veröffentlicht im Amtsblatt
Der Stadt Recklinghausen
Nr. 2 vom 29.01.1991

Anlage 1

Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich der Satzung vom 23.1.1991 zur Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart des Gebiets im Bereich der historischen Altstadt Recklinghausen (Erhaltungssatzung Recklinghausen-Altstadt)



■ Baudenkmäler gemäß § 2 und § 3 Denkmalschutzgesetz NW

▬ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Anlage 2

zur Erhaltungssatzung Recklinghausen-Altstadt

In die Denkmalliste eingetragene Gebäude im Bereich der Altstadt

Stand: 1.5.1990

Am Markt 1	ehem. Kaufhaus Althoff
Am Markt 3	Haus Albers
Augustinessenstr. 10	Engelsburg
Augustinessenstr. 14	Boente
Am Steintor 3	ehem. Telegrafenamnt
Breite Str. 2	Kaufhaus Hettlage
Breite Str. 14	Alte Apotheke
Caspersgäßchen b	Franz-Bracht-Haus
Grafenwall 1 / 2	Gründerzeithäuser
Große Geldstr. 23	klassizistisches Bürgerhaus
Heilige-Geist-Str. 3	Wulff'sches Haus
Heilige-Geist-Str. 7	Gastkirche
Heilige-Geist-Str. 14	Cramer'sches Haus
Heilige-Geist-Str. 18	Gymnasialkirche
Herrenstr. 12 – 14	Ackerbürgerhaus mit Schmiede
Herrenstr. 17	Alte Vikarie
Herzogswall 6	historistische Villa
Herzogswall 17	Altes Kreishaus mit Landratsvilla u. Kutscherhaus
Herzogswall 18	historistische Villa
Herzogswall 20	historistische Villa
Herzogswall 22	historistische Villa
Herzogswall 29	Gymnasium Petrinum
Herzogswall 31	Schlauchturm der Feuerwehr
Herzogswall 46	Stein'sche Villa
Holzmarkt 5	klassizistisches Bürgerhaus
Holzmarkt 17	Seilermeisterhaus
Im Rom 2	Klassizistische Villa
Im Rom 6/8	Kutscherhaus
Kaiserwall 8	Ehem. Still'sches Verwaltungsgebäude
Kellerstr. 8	Stellmacherei
Kellerstr. 10	Altstadtschmiede
Kirchplatz 2a	Ikonenmuseum
Kirchplatz 7	St. Peter
Kleine Geldstr. 4	gründerzeitliches Wohnhaus
Königswall 8	gründerzeitliches Geschäftshaus
Königswall 24	Deutsche Bank
Königswall 26	historistisches Wohnhaus
Kunibertstr. 14	Renaissance-Bürgerhaus

Kunibertstr. 16	ehem. Fachwerkhofgebäude
Löhrgasse 2	Ackerbürgerhaus
Martinistr. 9	Alte Post
Münsterstr. 4	klassizistisches Wohnhaus
Münsterstr. 6	Fachwerkhaus
Münsterstr. 12	gründerzeitliches Geschäftshaus
Münsterstr. 14	gründerzeitliches Geschäftshaus
Münsterstr. 22	Ackerbürgerhaus
Münsterstr. 26	Ackerbürgerhaus
Paulsörter 8	Ackerbürgerhaus
Paulsörter 22	Ackerbürgerhaus
Paulsörter 30	Ackerbürgerhaus
Paulsörter 31	Ackerbürgerhaus
Paulsörter 33	Ackerbürgerhaus
Rathausplatz	Rathaus
Steinstr. 1	Fachwerkhaus
Steinstr. 9	gründerzeitliches Geschäftshaus
Steinstr. 15	Fachwerkhaus
Steinstr. 17	Fachwerkhaus
Wiethofstraße 1	Fachwerkhaus